

Satzung
der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 22.09.2005*

Nichtamtliche Lesefassung vom 13. April 2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 365) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
2. Die Gemeinde wird den Geldbetrag verwenden
 - a) Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 - b) für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen
 - c) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
3. Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
4. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf **5.985,00 Euro** je abzulösenden Stellplatz festgesetzt.
2. Die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. § 3 Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.
3. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 2005 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 40/2005). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 13. April 2021 (Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der VG Bodenheim vom 21. Mai 2021, Nr. 20/2021).